



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Berufsregister.

## Sitzung der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung und Ueberwachung der „Allgemeinen Bestimmungen über Obliegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Hilfspersonals in Buchdruckereien und der örtlichen Tarifvereinbarungen“ am 11. Dezember 1909 im Buchgewerbehaus zu Leipzig.

Zwischen dem D. B. V. und dem Verband der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands ist in einer am 16. November 1908 im Papierhaus zu Berlin abgehaltenen Kommissionsitzung beschlossen worden, eine permanente Kommission einzusetzen zur Ueberwachung der Einführung und Durchführung der Allgemeinen Bestimmungen über Obliegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Hilfspersonals in Buchdruckereien. In diese Kommission sind von beiden Vereinen je 5 Vertreter zu entsenden, die nach Bedarf unter der Leitung des Vorsitzenden des D. B. V. zusammenzutreten sollen. Als Mitglieder der Kommission wurden gewählt seitens des D. B. V. die Herren: Dr. Petersmann und Otto Sanderlich-Leipzig, Dr. Breithaupt-Berlin, J. B. Grahl-München und Heinrich Stredor-Stuttgart; seitens des Hilfsarbeiter-Verbandes Frau Paula Thiede-Berlin sowie die Herren August Moritz-Berlin, Otto Schulze-Leipzig, Hugo Werner-Stuttgart und A. Rals-Frankfurt a. M.

Die erste Sitzung dieser Gemeinsamen Kommission fand am 18. Mai 1909 statt. Die damals zur Verhandlung vorgelegenen Tagesordnungspunkte kamen aber nicht zur Erledigung, die Sitzung wurde vielmehr auf unbestimmte Zeit vertagt und am 11. Dezember 1909 trat sie erneut zu Beratungen zusammen.

In dieser Sitzung wurde zunächst einem Ersuchen der Vertreter des D. B. V. stattgegeben und die Kommission von je 5 auf je 6 Mitglieder verstärkt. Zugewählt wurde seitens des D. B. V. Herr Dr. Sydow von der Firma Wulstén u. Co. in Berlin und seitens des Verbandes der Hilfsarbeiter Herr E. Bucher-Berlin.

Alsdann wurde eine Geschäftsordnung aufgestellt, in der im wesentlichen folgendes bestimmt ist: Die Kommission hat jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten; außerordentliche Sitzungen können stattfinden, wenn sie von den beiderseitigen Zentralleitungen für erforderlich gehalten werden. Gegenstand der Verhandlungen der Kommission bilden tarifliche Angelegenheiten allgemeiner Natur, die sich auf die Durchführung und Ueberwachung der Allgemeinen Bestimmungen beziehen. Ferner soll zu den Befugnissen der Kommission auch die Herbeiführung von Verhandlungen über örtliche Tarifabschlüsse gehören, wenn die Parteien zu einer Einigung nicht kommen können. Angelegenheiten, welche den tariflichen Schiedsinstanzen zustehen, sind von der Kommission nicht zu verhandeln. Die ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse sollen für die beiden Organisationen verbindlich sein. Die Beschlüsse der Kommission sollen innerhalb 14 Tagen nach

der Sitzung in der „Zeitschrift“ und in der „Solidarität“ veröffentlicht werden.

Im weiteren wurden folgende Angelegenheiten verhandelt:

1. Eine Beschwerde der Hilfsarbeiter in Stuttgart über die prinzipialseitige Auslegung der Gruppeneinteilung (§ 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie über die untarifliche Entlohnung der Bogensängerinnen. Da es sich in diesen Fällen um Streitigkeiten handelt, die sich aus den Allgemeinen Bestimmungen bzw. den örtlichen Vereinbarungen ergeben haben, für deren Entscheidung das Schiedsgericht und im Berufungsfalle das Tarifamt zuständig ist, so beschloß die Kommission, den Beschwerdeführern anheimzugeben, die Fälle vor diesen Instanzen und zwar zunächst beim Schiedsgericht in Stuttgart anhängig zu machen.

2. Eine Beschwerde der Hilfsarbeiter in Frankfurt a. M. wegen Streitigkeiten bezüglich des Schiedsgerichts und des Arbeitsnachweises sowie wegen Außerkräftigung des Tarifes durch die Prinzipale und wegen Abschaffung der Kündigungsfrist durch einzelne Buchdruckereien. Da auch für diese Streitigkeiten die tariflich vorgeordneten Schiedsinstanzen zuständig sind, so konnten sie von der Kommission ebenfalls nicht erledigt werden; dieselbe faßte dazu aber folgende Beschlüsse: Die Kommission erklärt die einseitige Aufhebung eines Tarifvertrages für unzulässig und rechtswirksam. Sie stellt in dem Frankfurter Streitfall den Parteien anheim, die Entscheidung der schiedsgerichtlichen Instanzen anzurufen. Bezüglich der Abschaffung der Kündigungsfristen stellt die Kommission fest, daß bei Aufhebung der Allgemeinen Bestimmungen der Wille der Kommission dahin ging, daß die Kündigungsbestimmungen analog den Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifes festgesetzt werden sollen. § 7 der Allgemeinen Bestimmungen ist hiernach in folgender Weise auszulegen: Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige. Längere als 14tägige Kündigungsfristen mit dem gesamten Personal oder einem größeren Teil desselben zu vereinbaren, ist tariflich nicht zulässig; dagegen ist gegen eine derartige Vereinbarung mit Spezialarbeitern von Tarifs wegen nichts einzuwenden.

3. Ein Antrag des Verbandes der Hilfsarbeiter betr. Schaffung eines paritätischen Arbeitsnachweises in Hamburg, zu dem der Herr Vorsitzende mittelst, daß der dortige Bezirksverein des D. B. V. in nächster Zeit eine Geschäftsstelle für die Behandlung aller den Kreis und den Bezirk betr. Angelegenheiten errichten werde, der auch die Verwaltung des Arbeitsnachweises für die

Hilfsarbeiter angegliedert werden solle. Die Mitglieder des Bezirksvereins würden nach einem Schreiben des Vorsitzenden des Bezirksvereins voraussichtlich gern damit einverstanden sein, daß die Verwaltung eines gemeinsamen Arbeitsnachweises in der Geschäftsstelle durch einen den Prinzipalen genehmen Beamten erfolgt. — Die Vertreter der Hilfsarbeiter erklärten sich im Prinzip mit einer solchen Regelung einverstanden und es wird ihnen daher anheimgegeben, sich in der Sache an den Vorsitzenden des Bezirksvereins in Hamburg zu wenden.

4. Eine Beschwerde der Leipziger Hilfsarbeiter wegen mangelhafter Benutzung des Arbeitsnachweises in Leipzig sowie wegen Nichtanerkennung eines schiedsgerichtlichen Entscheides seitens einer Leipziger Firma. Der erste Punkt wird nach Kenntnisnahme von den bezüglich des Arbeitsnachweises vom Verein Leipziger Buchdruckereibesitzer unterm 1. Dezember getroffenen Maßnahmen als gegenstandslos erachtet. Bezüglich des zweiten Punktes wird beschlossen, der eigenartigen Lage des Falles wegen die betr. Firma zu veranlassen, Beschwerde gegen den schiedsgerichtlichen Entscheid beim Tarifamt zu erheben und Aufhebung des Urteils zu beantragen.

5. Eine Beschwerde der Hilfsarbeiter in Magdeburg wegen Weigerung des Schiedsgerichtsvorsitzenden zur Einberufung einer Sitzung. Es wird den Hilfsarbeitern anheimgegeben, sich in der Sache beschwerdeführend an das Tarifamt zu wenden, da vor dieser Instanz die Beilegung der Differenz zu erwarten steht.

6. Eine Beschwerde des Hilfsarbeiterverbandes gegen das Tarifamt wegen Nichtziehung von Vertretern der Hilfsarbeiter bei Erstattung eines Gutachtens in Hilfsarbeiter - Angelegenheiten. Die Kommission erklärt sich nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Tarifamts in der Sache für unzulässig.

7. Ein Antrag des Hilfsarbeiterverbandes „Bei Tarifamts-Entscheidungen für das Hilfspersonal soll beiden Vertretern dieser Gruppe Stimmrecht eingeräumt werden.“ Dieser Antrag erhebt sich dadurch, daß der Vorsitzende ein Schreiben des Tarifamts zum Vortrage bringt, nach welchem dieses in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, daß die in das Tarifamt bereits entsandten zwei Delegierten der Hilfsarbeiter Stimmrecht im Tarifamt haben sollen und daß das Tarifamt Veranlassung nehmen werde, auch zwei Vertreter der Prinzipale mit demselben Stimmrecht in jedem Falle zu laden.

8. Die Kommission nimmt von den auf den Hilfsarbeitertarif bezüglichen Vorgängen in den Orten Stettin, Danzig, Königsberg und Dresden

Kenntnis. Von einer Stellungnahme oder Beschlußfassung dazu wird aber mit Rücksicht auf die Maßnahmen, welche seitens der beiden Vereine in diesen Angelegenheiten bereits getroffen worden sind, abgesehen.

9. Zu einer vom Hilfsarbeiterverband gestellten Frage: „Was gedenkt der Deutsche Buchdrucker-Verein zu tun, um den an verschiedenen Orten außer Kraft gesetzten Einzelparagrafen der Allgemeinen Bestimmungen Geltung zu verschaffen“ sowie einer seitens der Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins dazu gestellten Gegenfrage: „Was gedenkt die Organisation der Hilfsarbeiter zu tun, um den Wiederholungen von passivem Widerstand vorzubeugen“ faßt die Kommission folgende Beschlüsse:

a) Die Gemeinsame Kommission erklärt jede Abweichung von den Allgemeinen Bestimmungen an Orten, wo Tarife mit Hilfsarbeitern bestehen oder abgeschlossen werden, weil tarifwidrig, für unzulässig und erwartet von den tariflichen Instanzen, daß sie gegebenenfalls solche Abänderungen durch rechtskräftigen Beschluß außer Kraft setzen;

b) Die Leistung passiven Widerstandes steht mit den Grundsätzen des Tarifes ebenso in Widerspruch wie eine gemeinsame Arbeitseinstellung und wird ebenso wie eine solche als Tarifbruch anerkannt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und es wird die Sitzung von den Vorsitzenden mit dem Ausdruck der Befriedigung über den Verlauf der Verhandlungen geschlossen.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Der Zustand der Dresdner Kolleginnen dauert unverändert fort.]

Zuzug von Buch- und Steindruckereihilfspersonal nach Dresden und Umgebung ist streng fernzuhalten.

Der Verbandsvorstand.

J. A. Paula Thiede, Vorsitzende.

## Die Karte des Dresdner Innungs-Vorstandes.

Der Tarifkampf der Dresdner Kolleginnen wird auch noch über die Jahreswende hinaus seinen Fortgang finden müssen, da der hiesige Innungsvorstand seinen ablehnenden Standpunkt unseren Forderungen gegenüber auch über diesen Zeitpunkt hinaus aufrecht erhält. Daß es denselben aber nicht recht wohl in der von ihm selbst herbeigeführten Situation ist, beweisen die in letzter Zeit der Bewegung herbeigeführten brutalen Maßnahmen, die wir als Ausfluß der ohnmächtigen Wut der deutschen Kollegenschaft nicht vorenthalten möchten.

Um die den bestrittenen Unternehmern recht lästig werdenden Streikposten besser bespielen zu können und ihnen ihre Tätigkeit nach Möglichkeit zu erschweren, versahen die bedrängten Herren auf die geniale Idee, sich nach amerikanischem Muster Privatdetektivs, sogenannte „Winterkons“, zu engagieren. Spürt hätte aber die Streikleitung dieses Manöver durchschaut und auf Grund einer Lokalnotiz in der Dresdner „Volkzeitung“ sah sich die Polizei veranlaßt, jene Elemente festzustellen und ihre saubere Tätigkeit zu inhibieren.

Am 29. Dezember v. J. versandte der Dresdner Innungsvorstand ein Zirkular an die hiesigen Druckereibesitzer, auf welchem 71 Namen der streikenden Anlegerinnen, sowie derjenigen, welche durch Verweigerung der Streikarbeit entlassen wurden, verzeichnet sind. Also eine regelrechte schwarze Liste, durch welche denjenigen, die für die Einführung des Tarifs kämpfen, augenscheinlich jede Existenzmöglichkeit in Dresden und Umgegend geraubt werden soll.

Diese Maßnahme, obwohl in unserem Verufe neu, wird aber vollständig ihren gewollten Zweck verfehlen, da es eine ganz ungeschickte und verpuffte Aktion ist, die bei den Streikenden nur ein mitleidiges Lächeln hervorrufen und sie in ihrer

Einigkeit nur noch bekräftigen wird, andernteils die Unterbindung der Arbeitsgelegenheit nicht zur Folge haben kann, da die Ausständigen angeichts des Standes der Bewegung gar keine Ursache haben, sich anderweitig Stellung zu suchen. In diesem Zirkular wird nun weiter mitgeteilt, daß die Stellen der Streikenden anderweitig besetzt sein sollen, es scheint aber nicht der Fall zu sein, denn am Schlusse des betreffenden Zirkulars wird das Ersuchen an die Innungsmitglieder gerichtet: „Wer nichtstreikende Anlegerinnen beschaffen oder vermitteln könne, solle diese der Geschäftsstelle der Innung überweisen, im übrigen würde aber von den dem Streik nicht betroffenen Firmen erwartet, den Kundenkreis der bestrittenen Firmen zu achten.“ Wir können es den Prinzipalen nachfühlen, daß sie mit ihren Kaufkreislern nicht zufrieden sind, sind es doch mit wenigen Ausnahmen alles andere, nur keine Anlegerinnen, die für die Dauer, weil nicht perfekt, sehr kostspielig werden. Müßen doch überall die ausgedruckten Formen einige Tage stehen bleiben, damit wenigstens nach Sortierung der Auflage der gemachte Ausschub nachgedruckt werden kann. „Und wenn es 4000 Bogen Zuschuß sind, das spielt jetzt keine Rolle.“ Dieser Ausspruch eines Prinzipals kennzeichnet die Leistungsfähigkeit dieser Arbeitswilligen auf der ganzen Linie.

Einige Innungsmitglieder zeigen ihren wahren Charakter noch dadurch, daß sie vollständig unbeteiligte Personen entlassen. J. B. wurde vor einigen Tagen bei der Firma Pähler ein Kollege entlassen, der annähernd 17 Jahre bei genannter Firma gestöhnet hatte, nur weil seine Frau sich den Streikenden angeschlossen hat. Weiterhin hat die Firma Krille u. Martin den Steinschleifer, der Anlegerin und Bogensänger mit folgender Begründung gekündigt: „Infolge der unliebsamen Vorkommnisse mit dem organisierten Hilfspersonal sehen wir uns genötigt, auch Ihnen zu kündigen.“ Alle geschilderten Maßnahmen der hiesigen Innungsmitglieder werden aber durch die von deren Vorsitzenden Riescher am Sylvesterabend bewiesene Herlosigkeit in den Schatten gestellt. Eine Seherwitwe, Mutter von 5 unerzogenen Kindern, hat sich als beschäftigte Anlegerin den Streikenden angeschlossen. Diefelbe bezieht nun aus der Julius Reinhardt-Stiftung, deren Verwaltung der Innungsvorstand wohl in den Händen hat, einen jährlichen Mietzuschuß von 60 Mk., der ihr für das Jahr 1909 schriftlich bewilligt war. Als Betreffende am 31. Dezember die letzte Rate von 15 Mk. abheben will, wird ihr diefelbe von genanntem Riescher mit der Begründung verweigert, daß sie als Streikende kein Anrecht auf diese Unterstützung habe und sie sich das Geld nur bei ihrem „Germann“ holen solle. Eine Frau, die tagsüber sich auf der Straße rumbückt, gemeint ist Streikpostenstehen, müsse ihre Familie vernachlässigen. Als die Kollegin erwiderte, daß sie es mit ihrer Ehre nicht vereinbaren könne, ihren Kolleginnen in den Rücken zu fallen, bekam sie zur Antwort, daß sie diese Sache garnichts angehe. Ueber diese „menschenfreundliche Tat“ eines Unternehmers brauchen wir wohl kein Wort zu verlieren, denn das würde die agitatorische Wirkung nur abschwächen, die es auf die ausüben wird, die noch an eine Harmonie zwischen Prinzipal und Arbeiterchaft im Buchdruckgewerbe geglaubt haben. Die deutsche Kollegenschaft aber wird die ungeschickte Haltung der nicht mit Erdengütern beglückten Kollegin zu achten wissen. Ob der Vorsitzende der Dresdner Innung des Abends im Kreise seiner Familie beim Sylvestergrog wohl an die arme Witwe und deren Kinder gedacht hat, denen er durch seine Maßnahme die Klust, die zwischen Kapital und Arbeit besteht, zum Verständnis gebracht hat und ob ihm dabei nicht unwillkürlich die Worte ins Gedächtnis gekommen sind: Liebet Eure Feinde.

Wir können aber dem Dresdner Innungsvorstandem verraten, daß wir es unserer Kollegin ermöglichen, ihren fälligen Zins zu bezahlen, eingebend der Worte:

Nicht betteln, nicht bitten,  
Nur mutig gestritten.  
Nie kämpft es sich schlecht  
Für Freiheit und Recht.

## Die Lohnbewegung bei der Firma I. P. Bachem (Kölnische Volkszeitung) und die „Wahrheitsliebe“ des Generalissimus Hornbach vom „Christlich“ graphischen Verbändchen.

I.

Die unter der Kollegenschaft von J. P. Bachem von guten Erfolgen begleitete Agitation gab uns die sicherste Gewähr, daß dort gar bald an die dringend notwendigen Verbesserungen ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse herangegangen werden konnte, zumal auch alle, ohne Ausnahme bereit waren, die Konsequenzen ihres Vorgehens zu tragen. Aber auch darüber war sich keiner der Beteiligten im Unklaren, daß es vor allen Dingen galt, einer Kräftezersplitterung in gewerkschaftlicher Hinsicht vorzubeugen und geschlossen einer Organisation beizutreten, die das, was sie ihren Mitgliedern verspricht und als ersten Grundsatz in ihrem Statut festgelegt hat — nicht nur um es der indifferenten Masse als leere Phrase vorzugaukeln, sondern auch auf Grund ihrer Macht und Stärke durchzuführen kann. In diesem Falle kam die Einigkeit und Geschlossenheit in dem Bewußtsein zustande, daß sich alle Kollegen, die gemeinsam unter den drückenden Verhältnissen zu leiden hatten, als Gleichbedrückte fühlten und fühlen mußten. Sie bekamen es ja auch am ehesten zu spüren, daß ihre Lage anstatt besser nur aussichtsloser und schlechter zu werden drohte, je mehr die Lebensmittelpreise — im Zeichen der „samofen Finanzreform“ — noch höhere wurden. Man kann es nun begreifen, weshalb die Kollegenschaft in der Auswahl ihrer Interessensvertretung vorsichtig zu Werke ging, was ihr auch nicht zum Schanden gereichte, vielmehr aber allen große Vorteile von nicht zu unterschätzender Bedeutung brachte. Vorteile, die nicht nur in materieller Beziehung einen schönen Erfolg zeitigten, sondern ihnen auch vor allem persönliche Achtung bei ihren Vorgesetzten, den Herren Abteilungsleitern, eintrugen, sowie bei der gesamten organisierten Arbeiterchaft des Betriebes Ansehen verschafften. Mit unserem Artikel in Nr. 38 der „Solidarität“, der unter der kölnischen Kollegenschaft gute Verbreitung fand, hatten wir Breische gelegt und manchem unserer Kollegen die Augen geöffnet. Aber auch die „Christlichen“ waren aus tiefstem Schummer erwacht, um nachzusehen, ob es bald an der Zeit sei, auch gegen unseren Verband und dessen Vertreter die Verleumdungswalze unter dem Deckmantel „Christlicher Wahrheitsliebe“ laufen zu lassen. Doch nur einzig und allein zu dem Zwecke, auf daß mit dem „eblen Werke“, die Hilfsarbeiterchaft aus einander zu organisieren, begonnen werde, damit es auch fernerhin in einem „gutgefinnten“ Unternehmertum vergönnt ist, aus der Haut ihres Hilfspersonals Riemen schneiden zu können. Daß dies Herr Hornbach seit unserer Versammlung am 26. September v. J. in so ausgiebiger Weise getan hat, kennzeichnet ihn vor der gesamten Hilfsarbeiterchaft als einen Januskopf, der nichts anderes verdient, als daß ihm die Seuchlermaske vom Gesicht gerissen wird. Wenn dann noch in den „Graphischen Stimmen“ von „Arbeiterführern“ solcher Art und als Entgegnung geschrieben wird:

„Unser Verband ist doch sicherlich nicht verantwortlich zu machen, daß die Verhältnisse der Hilfsarbeiter hier teilweise (??) sehr im argen liegen, sondern nur diese selbst, da sie größtenteils die Notwendigkeit der Organisation — also der „Christlichen“ Organisation — nicht eingesehen haben.“

dann beweist uns der „Führer“ des bedeutungslosen Verbändchens, wie zu ihm und seinen Trabanten das Vertrauen der Hilfsarbeiterchaft fehlt und auch — analog ihrer Doppeltzungigkeit — fehlen muß. Weil sie wohl schöne Worte machen, ohne diesen die Taten folgen zu lassen, sich aber die größte Mühe geben, die Hilfsarbeiterchaft zum Vorteil ihrer

Ausbeuter mit den verlogenen Mitteln auseinander zu hezen. Und das hat auch unsere Kollegenschaft zur besseren Erkenntnis gebracht. Wenn gerade Herr Hornbach einen guten Teil dazu beigetragen hat, sein Verbändchen noch mehr zu misstrotzieren, dann wollen wir es ihm gern zugute rechnen. Und daß er das bis jetzt in so ausgezeichneter Weise verstanden hat, daß er sich und seine Trabanten selbst Lügen strafte, hat dazu geführt, daß wir unsere Mitgliederzahl verdreifachen konnten, wie auch im Großen und Ganzen das Organisationsverhältnis gefestigt wurde, da wir nichts Leichteres hatten, als die verlogene „Berichterstattung“ von unseren Versammlungen durch die „Graphischen Stimmen“ im Kollegenkreise zirkulieren zu lassen. Herr Hornbach bemüht sich jetzt, uns auch diese Arbeit zu ersparen, da er das erbarungswürdige Papier seines Blättchens patetweise an die Kollegenschaft verteilen läßt, womit er diese für seine als „arbeiterfreundlich“ gepriesene „Interessenvertretung“ einzuwickeln versucht. Auch dadurch zeigt er nur allzu deutlich, für wie beschränkt er unsere Kollegenschaft in der Beurteilung des Begriffs von Lüge und Wahrheit einschätzt, wenn er den Kollegen solche verlogene Behauptungen aufzubringen versucht, wie es in Sachen der Lohnbewegung und ebenfalls über unsere Versammlungen geschehen ist, von dem gerade die Bachemische Kollegenschaft das Gegenteil bezeugen kann, was ihnen von diesem Gewerkschaftschrift als „Wahrheit“ aufgetischt wird. Da aber dem Letzteren ein Nachweis über alleinige Erfolge seines Verbändchens fehlt und er somit gezwungen ist, dieses Thema aus Mangel an Beweisen in seinem Blättchen systematisch totzuschweigen, schnappt er mit hungrieriger Begierde nach dem fetten Bißchen, den unsere Kollegenschaft dank ihres einmütigen und geschlossenen Handelns erreichte, um denselben in einen „Erfolg“ seiner höchsten Person, in einen „Erfolg“ seines Verbändchens umzuschwindeln.

Doch wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Nachdem unsere Organisation in kurzer Zeit so gute Fortschritte gemacht hatte, daß alle in der Buchdruckerei beschäftigten Kollegen unserem Verbande angehörten, da war auch für uns die Zeit gekommen, auf Verbesserung der Verhältnisse zu drängen und der Firma dementsprechende Wünsche zu unterbreiten. Als wir uns mit der Aufnahme einer Statistik beschäftigten, die unseren Forderungen als Grundlage zu dienen hatte, da zeigte mit einem Male Herr Hornbach sein warmes Herz, um sich als „Auchinteressenvertreter“ für das Hilfspersonal zu produzieren, obwohl er in jenem Betriebes von insgesamt 140 beschäftigten Hilfsarbeitern nur fünf Buchbindereihilfsarbeiter zu seiner Gefolgschaft zählen konnte.

Mit Aufbietung seiner ganzen Kraft geht er, gestützt auf seine „harten Arme“, zur Betriebsleitung, um diese in dreifündiger Verhandlung vor unserem Verband graulich zu machen und nebenher seine Bitten vorzutragen, denen keine Zusage gemacht werden konnte. — Aber nichtsdestoweniger macht er sich von neuem mit Aufbietung seiner ganzen „Energie“ auf die Strümpfe, um vor die richtige Schmiede des Herrn R. Bachem zu gehen.

Und was er dort „erreicht“ hat, darüber erzählt er seinen bedauernswerten Anhängern in einer „Versammlung“ am 9. Oktober v. J. folgendes, worüber die „Graphischen Stimmen“ vom 5. November — in Fettdruck hervorgehoben — zu berichten wissen:

Auf Grund einer zweimaligen Verhandlung durch unseren Verbandsvorsitzenden Kollegen Hornbach mit der hiesigen Firma J. B. Bachem-Köln wurde den Buchbindereihilfsarbeitern sämtlich je 2 M. Zulage pro Woche gewährt und außerdem für Ueberstunden 25 Proz. und für Sonntagsarbeit 50 Proz. Aufschlag zugefunden. Ferner wurden die beiden Feiertage „Fronleichnam“ und „Allerheiligen“ als gesetzliche Feiertage anerkannt. Den be- rechnenden Buchbindegehilfen (Affordarbeitern)

wurde für Nachstunden 15 Pfg. und für Sonntagsstunden je 25 Pfg. Entschädigung zugeprochen.

Ist auch die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit für Hilfsarbeiter vorerst noch nicht in Erfüllung gegangen, so dürfte hierfür die Zeit nicht mehr fern liegen.

Die geschilderten Erfolge sollten allen Kollegen und Kolleginnen zur Genüge beweisen, daß unser Verband nach wie vor mit aller Energie für die Verbesserung seiner Mitglieder tätig ist. Deshalb auf zur Agitation der uns noch fernstehenden Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen in Buch- und Steinindustrie.

Also mit dieser skrupellosen Lüge spornete dieser Gewerkschaftschrift noch seine Gläubigen an, den unerbittlichen Schwindel mitzumachen, um damit die noch fernstehenden Druckereihilfsarbeiter und Arbeiterinnen für solche verlogenen Bestrebungen „christlicher“, „Interessenvertretung“ einzufangen. Wie ist es aber in Wahrheit mit dem „Erfolg“ des Herrn Hornbach und seines Verbändchens bestellt? Bei unserer Verhandlung, die wir drei Tage später nach dem Erscheinen der „Graphischen Stimmen“, am 8. November, hatten, stellte ein Mitglied unserer Lohnkommission in Gegenwart von vier anderen Kollegen an Herrn R. Bachem die Frage, weshalb denn durch Eintreten des Herrn Hornbach dem gesamten Buchbindereihilfspersonal je 2 M. Zulage pro Woche gewährt worden sei und unsere Kollegenschaft leer ausgehen solle. Darauf erklärte uns Herr R. Bachem mit stauender Miene: Das ist nicht wahr! Und Herr Betriebsleiter R., der das Lohnbuch aufschlug, sagte uns mit teilnahmvollem Lächeln: Richtig ist, daß nur fünf je 1 Mark und vorher im Frühjahr ebenfalls 1 Mark bekommen haben, ich kann Ihnen auch die Namen nennen. Na, das sind ja auch zwei Mark (!) und der Frager verzichtete darauf. Wußten wir doch genau, daß es nur die fünf Mitglieder des Herrn Hornbach waren, von denen einer, des ewigen Wartens müde, schon seine Zahlungen eingestellt hatte, aber dann weiter Mitglied des Hornbachverbändchens blieb. Die Regelung bezüglich der Ueberstundenbezahlung und Anerkennung der Feiertage „Fronleichnam“ und „Allerheiligen“ — für welche die gesamte Hilfsarbeiterschaft des Betriebes je 5 Stunden einarbeiten hatte — blieb dem Arbeiterausschuß vorbehalten, was auch tatsächlich in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung geschehen ist. Und daß dem so war, bekräftigt eine von Kollegen dem Vorsitzenden der Lohnkommission gemachte Mitteilung. Was nun die Entschädigung — für Ueberstunden — der in Afford arbeitenden Buchbinder anlangt, so war diese schon vor dem „Eintreten des starken Mannes“ von der Betriebsleitung — als eine Selbstverständlichkeit — hingestellt worden, wie wir auch bei einer Aussprache am 30. Oktober erfahren konnten. Daß die Arbeitszeit für 140 Hilfsarbeiter nicht verkürzt wurde, wenn er nur fünf Organisierte hatte, konnte den „großen Strategen“ von vornherein nicht einleuchten. Oder hatte er sich vielleicht von der Firma J. B. Bachem etwas anderes versprochen? — Die Spuren seines wuchtigen „Eintretens“ waren noch nicht ganz vom Fußboden verwischt, als von der Firma einige Tage später ein Vertreter Rotationshilfsarbeiter mit 18 Mark Wochenlohn eingestellt wurde. Sind das vielleicht die Grundpositionen, die auf Grund des „unerschrockenen Vorgehens“ zustande gekommen waren? U. A. u. g.

So ist es in Wahrheit mit den „erfolgreichen“ Taten des Herrn Hornbach bestellt, was ihn aber als „guten Christen“ nicht hindert, den größten Schwindel in alle Welt hinaus zu posaunen.

Das sind die Agitationsallüren eines Zentralvorsitzenden, die er als „Zugmittel“ für sein Organisationsdenk benutzt, um die Arbeiterbelämmerung großen Stils betreiben zu können.

Wie dieser Held bei unserem Vorhaben als „Auchinteressenvertreter“ des Hilfspersonals aus der Versenkung auftauchte, verhielten wir uns zunächst ganz passiv, damit wir nicht für seinen Mißerfolg verantwortlich gemacht werden könnten. Nachdem wir aber von seinem glänzenden Reinfall Notiz genommen hatten, reichten wir am

30. Oktober unsere Forderungen mit der nötigen Begründung ein, die aber auch von sämtlichen in der Buchdruckerei beschäftigten Hilfsarbeitern unterzeichnet worden waren. In unserer Bescheidenheit und weil die Löhne, entgegen den hohen Lebensmittelpreisen, derart niedrige waren, stellten wir die Forderung auf eine zehnprozentige Erhöhung derselben; des weiteren die Verkürzung der Arbeitszeit von 9½ auf 9 Stunden, sowie die Anerkennung der materiellen Punkte, die in den §§ 3, 4, 5 und 6 unserer Allgemeinen tariflichen Bestimmungen enthalten und schon seit Jahren für nahezu 14000 Kollegen und Kolleginnen zur Einführung gelangt sind. Ferner wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, für die Nachtarbeiter eine besondere Entschädigung einzutreten zu lassen und die Vereinbarung eines Tarifvertrages dringend empfahlen.

Noch am selben Abend hatte unser Vorsitzender, Kollege Krumpfert, mit dem Herrn Betriebsleiter R. eine zweifündige Verhandlung, die wohl interessant, aber resultatlos verlief und in der eine weitere Verhandlung zugesichert wurde, da Herr R. vorgab, von unserem Schreiben noch keine Kenntnis zu haben.

Am 4. November suchten wir erneut um Verhandlungen nach, die dann auch Herr R. Bachem auf den 8. November anberaumte. Nach mehrstündiger Verhandlung wurde uns die Versicherung gegeben, daß die Löhne einer entsprechenden Aufbesserung unterzogen würden, wobei ganz besonders die niedrigsten Löhne am meisten berücksichtigt werden sollten. Herr Bachem erklärte, auf ein Tarifverhältnis noch nicht eingehen zu können, da er die Meinung vertritt, daß dies örtlich von den Organisationen beider Parteien zu geschehen habe. Wenn wir nun nicht gleich eine bestimmte Zusage über den Umfang und die Höhe der Lohnzulagen erhalten haben, so war es mehr ein „taktischer Zug“ der Firma, dem Vertreter des graphischen Verbändchens gegenüber, der vorher mit seinen Wünschen so abgefallen war und dem man gern die Agitationsmöglichkeit erleichtert haben würde, wenn er nur annähernd über die Vertretung der Hilfsarbeiter hätte sprechen können mit dem Nachdruck einer geschlossenen Organisation. So haben denn alle Kollegen die Ueberzeugung gewinnen können, daß unser Vorgehen nichts vergebens gewesen ist und das einmütige und geschlossene Handeln der Kollegenschaft einen kräftigen Eindruck bei der Firma hervorgerufen hat, der dann in den erfolgten Lohnzulagen und sonstigen Verbesserungen lebhaften Ausdruck fand.

Dieser Erfolg, der durch das herrliche Werk der Einigkeit geboren und mit Hilfe unseres Verbandes verwirklicht werden konnte, er wird auch fernerhin durch dauernde Einigkeit gefestigt und noch verbessert werden können. Stärkt weiter die Organisation, dann werdet Ihr auch die Arbeitszeitverkürzung erreichen und unseren gemeinsamen Zielen näher kommen.

## Heilbronner Brief.

Beinahe zwei Jahre sind seit der Gründung der hiesigen Zahlstelle ins Land gegangen. Unsere Arbeit war erfolgreich, ist es schon ein Erfolg, die Zahlstelle überhaupt lebensfähig gehalten zu haben gegenüber der Gleichgültigkeit und Saumseligkeit der verwandten Berufe. Selbst da ging es während dieser Zeit nicht ab, daß man einigen sagen mußte, was sie dem organisierten Personal gegenüber schuldig sind. Mit 23 Mitgliedern wurde die Zahlstelle am 9. September 1907 gegründet. Einige dieser 23 Mitglieder machten ihre Aufnahme wieder rückgängig, sonstige Streitereien persönlicher Natur spielten gleich mit herein und so mußte alles aufgegeben werden, um die Zahlstelle zu halten. Sie wurde gehalten. Es wurden neue Mitglieder gewonnen, der Blick nur auf gewerkschaftliche Arbeit gerichtet und im gleichen Jahre versuchte man schon einen Tarif zum Abschluß zu bringen. Dies mißlang aber infolge Krankheit des Vorsitzenden. Aber von nun an war der erste und feste Wille vorhanden, bei allen Mitgliedern die Organisation nach innen

und außen zu stärken. Unsere Mitglieder hatten während der Tarifbewegung gelernt, wirklich gelernt, nämlich den Gewerkschaftsgedanken in seiner ganzen Tiefe zu erfassen. Sie haben begriffen, daß ohne eine Organisation nichts zu erreichen ist. Und trotz des nachweisbaren Terrorismus auf Prinzipalsseite ist unsere Organisation in die Höhe gekommen. Nun ist es notwendig, einmal den Prinzipalen und den Buchdruckerhilfsarbeitern und Arbeiterinnen einiges ans Herz zu legen. Es ist heute nicht mehr möglich, eine Organisation dadurch zu unterdrücken, daß man deren Vorständen mittels geheimer schwarzer Listen systematisch von Heilbronn entfernen will. Ebenso falsch und unrichtig ist es, wenn ein Tarif abgelehnt wird mit der Begründung, daß die Prinzipale ihr Personal auch ohne Tarif angemessen entlohnen, wenn diese Herren die „angemessene“ Entlohnung durch einen Tagelohn von 1,30, 1,40 Mark usw. glauben erfüllt zu haben. Ferner scheint es ein Akt „ausgleichender Gerechtigkeit“ zu sein, wenn man in zwei Jahren sich aufschwingt, eine tägliche „Aufbesserung“ von 5 Pfennig zu bewilligen und das in einer Zeit, wo die wirtschaftliche Krise wie ein Alpdruck auf der ganzen deutschen Arbeiterschaft lastet, wo die Lebensmittelpreise und die Wohnungsmiete eine horrende Steigerung erfahren. Alle diese Momente haben die Heilbronner Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen gezwungen, ihren Platz in der Organisation zu suchen. Und gut hat sich unsere Zahlstelle bis heute entwickelt dank der Tatkraft der Prinzipale. Sie hat sich so entwickelt, daß wir dieses Jahr einen neuen Vorstoß machen werden, die Prinzipale zwingen, nicht ohne Tarif „angemessen“ zu entlohnen, sondern durch Tarif gerecht zu entlohnen. Für das Hilfspersonal gilt es nun, dafür zu sorgen, daß die letzte Kollegin und der letzte Kollege noch in unsere Organisation kommt. Es gilt, den Blick zu schärfen, sich vorzubereiten auf das, was uns bevorsteht. Es muß ein leidliches sein, unsere Wünsche und Forderungen durchzusetzen, wenn ihr agitiert für eure Organisation. Für heute genug. Es sollte bloß einmal in aller Kürze der Gesamtkollektenschaft gezelzt werden, daß Heilbronn noch lebt und auch arbeitet. Nun, Kollegen und Kolleginnen, ans Werk, an die Arbeit, macht wahr, daß wir der Gesamtkollektenschaft von einem Erfolg berichten können. Vorwärts!

W i l h e l m S c h w a n.

Nachschrift. Vorstehender Artikel, der schon im Juni 1909 geschrieben wurde, hat infolge verschiedener Umstände nicht alles so gesehen, wie es gekommen ist. Eine Tarifbewegung ist verschoben, aber nicht aufgehoben worden. Dies wird wohl auch die Ursache sein, daß das erhöhte Interesse, das bei Niederschrift des Artikels vorhanden war, nicht mehr zu finden ist. Nun aber gilt es wahr zu machen, was oben skizziert wurde. Rückwärts gehen die Kreise, vorwärts die Welt.

### Solidarität.

Jahrzehnte kämpft das Proletariat, und zwar das sich der Klassengeberung bewußt gewordene, um Menschenrechte. Ein Dasein will das Proletariat auf dieser Welt, wie es dem Menschen nach dem Stande der heutigen Kultur ganz selbstverständlich zukommt. Es will sich nicht auf eine fagenhafte bessere Welt vertrauen lassen. Die Forderung nach Gleichberechtigung wird die Forderung des Proletariats nach Menschenrecht und Freiheit auch genannt, jedoch mit Unrecht.

Worin sind die bestehenden Klassen der Arbeiterklasse bevorrechtet? Doch hauptsächlich darin, zum eigenen Genuß und Müßiggang die Volksgenossen und Mitmenschen an den angeeigneten Produktionsmitteln gegen ein Sündengeld ausbeuten zu dürfen. Wollte die Arbeiterklasse mit den bestehenden Klassen gleichberechtigt sein, so müßte die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse dazu führen, es umgekehrt zu machen. Das kann es nicht geben, das ist sinnlos. Oder besteht ein Vorrecht der bestehenden Klassen im Alleinbesitz des Wissens und der Bildung? Das Wissen der Bestehenden ist auf die Ausbeutung der eigenen Mitmenschen begründet und ge-

richtet, und vor einer solchen Gleichberechtigung bedankt sich mit Recht das zielbewußte Proletariat. Das Streben der arbeitenden Klassen nach Menschenrecht und Freiheit verrät ein weit höheres Wissen und höhere Bildung, als die bestehenden Klassen zu besitzen sich den Anschein geben. Das Proletariat aber will ein reiches und allgemeines Wissen der ganzen Menschheit geben.

Bei der Forderung nach politischer Gleichberechtigung liegen die Dinge nicht anders. Die Forderung läuft nicht nur darauf hinaus, den arbeitenden Klassen den Einfluß zu sichern, den die technisch-wirtschaftliche Entwicklung erheischt. Denn die arbeitenden Klassen wollen sicher nicht mit den bestehenden Klassen darin gleichberechtigt sein, den kapitalistischen Staat im kapitalistischen Sinne zu regieren. Es handelt sich für die Arbeiterklasse lediglich um die Eroberung der politischen Macht, nicht um etwa an die Stelle der Klassenherrschaft eine neue Klassenherrschaft aufzurichten, sondern um das System der kapitalistischen Produktion — auf dem die kapitalistische Klassenherrschaft beruht — durch ein System der Produktion zu ersetzen, das auf dem gesellschaftlichen Besitz an den Produktionsmitteln beruht und mit dem die Klassenvorherrschaft überwunden ist.

Nicht die arbeitenden Klassen wollen gleichberechtigt sein mit den bestehenden Klassen, sondern die bestehenden Klassen sollen gleichberechtigt sein mit den arbeitenden Klassen. Die arbeitenden Klassen streben nach echtem Menschentum, das auf solidarischer Arbeit beruht, und die bestehenden Klassen sollen gleichberechtigt sein. Sie sollen Anteil nehmen an solidarischer Arbeit und solidarischem Lebensgenuß. Ist das nicht etwas Schönes und Reines, etwas, das turmhoch über die vermeintliche Bildung der Bestehenden hinausragt?

Die bestehenden Klassen, die das Wissen in Erbpacht genommen zu haben meinen, konnten nicht den Weg zur Freiheit finden. Das arbeitende Volk hat ihn gefunden: Solidarisches Fühlen und Handeln zum Zweck solidarischer Arbeit und solidarischer Genießens! Die Bourgeoisie wurde nur zum Werkzeug ökonomischer Entwicklungsbedingen und sie schuf die Klasse, die den Weg gefunden hat. Die wirtschaftlichen Kampforganisationen — die Gewerkschaften — und die politische Kampforganisation — die sozialdemokratische Partei — ergänzen sich gegenseitig zum solidarischen Handeln. Die Gewerkschaften heben das soziale Niveau der Arbeiterklasse, sie machen die Klassenglieder denkfähig und für den Solidaritätsgedanken empfänglich. Die sozialdemokratische Partei erweitert den durch natürlich gegebene enge Berufsinteressen beeinträchtigten Gesichtskreis der Klassengenossen, sie dehnt den Gesichtskreis aus das Interesse der ganzen Menschheit aus. Das durch den gewerkschaftlichen Kampf Gewonnene muß durch den politischen Kampf endgültig erobert werden.

Auf diesem Wege gilt es fortzufahren. Der gewerkschaftliche Kampf nimmt immer gewaltigere Dimensionen und ganz neue Formen an, die ganz von selbst das politische Interesse der Volksgenossen berühren. Durch die gewaltigen Mächte der Schwerkraft, die sich im wirtschaftlichen Kampf betätigen, werden immer neue und immer gewaltigere Scharen neuer Kämpfer mit fortgerissen und festgehalten. Sie für den politischen Kampf der arbeitenden Klassen zu gewinnen, das ist die naheliegendste und gewinnbringendste Aufgabe des gewerkschaftlich organisierten Arbeiters. Die geisttötende Arbeit großkapitalistischer Warenproduktion drängt längst auf einen das Gefühlleben der arbeitenden Klassen bedrückenden Erfaß. Der ist im solidarischen Fühlen und Handeln der arbeitenden Klassen gewonnen. Eine ernste Tätigkeit eröffnet dies neue Feld den der Arbeiterfrage noch Fernstehenden und damit reiche Belohnung: Denn ernste Tätigkeit söhnt zuletzt immer mit dem Leben aus. Das wissen alle, denen es Ernst ist um ihre Sache und das werden Millionen noch erfahren, die durch die Macht der Verhältnisse und des solidarischen Handelns für die Sache des arbeitenden Volkes, für die Sache

der ganzen Menschheit gewonnen werden. Es geht vorwärts. Tausende und Abertausende, Millionen und Abermillionen ging das Verständnis für den Befreiungskampf des Proletariats auf, der ein Befreiungskampf der ganzen Menschheit aus dumpfer Knechtlichkeit, Unterjochung und Selbstunterjochung ist. Die Sache des arbeitenden Volkes marschiert.

Hoch die internationale Solidarität!

fp.

### Literatur.

Eine Reise nach Island und den Westmännerinseln. Reisebriefe und Tagebuchblätter von E. Sonnemann (Jürgen Brand).

Der Verfasser ist unserer reiferen Jugend kein Fremder. Das von demselben Verfasser gleichfalls der Jugend gewidmete Buch „Menschen“ ist von sehr vielen Knaben und Mädchen mit Begeisterung gelesen worden. Das vorliegende Werk kann eines noch größeren Beifalls sicher sein.

Besonderen Eindruck werden die vielen Illustrationen machen, die nach Photographien hergestellt sind, die vom Verfasser an Ort und Stelle aufgenommen wurden.

Der Preis beträgt 2,50 Mk., gut gebunden. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

„Arbeiter-Jugend“. Die soeben erschienene Nr. 24 hat u. a. folgenden Inhalt: Folgt euren Stern! Von Jürgen Brand. — Bauernleben in der guten alten Zeit. Von Gustav Eckstein. — Der junge Schiller II Kinderzeit und Schuljahre (Illustriert). — Wie ich ein Schreiner wurde. — Internationale Verbindungen von Gewerkschaften. Von Wilhelm Janssen. — Verfeinerungsfunde und Abstammungslehre. Von M. S. Baage. —

### Versammlungskalender.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 8. Januar 1910, um 8½ Uhr, im Lokale des Herrn Karl Pretrow, Kaiser Wilhelmstr. 77. Tagesordnung: 1. Vortrag des Kollegen Glarner. 2. Mitteilung über die Feuerungszulage. 3. Innere Vereinsangelegenheiten.

Leipzig. Mitgliederversammlung am Sonntag, den 9. Januar 1910 punkt ¼ 3 Uhr im „Pantheon“ Dresdnerstr. 20. Tagesordnung: 1. Mitteilungen über Verbandsangelegenheiten. 2. Bericht der Gewerkschaftsstellvertreter. 3. Diskussion über den Vortrag: Klassenkämpfe.

Zwaidau-Verband. General-Versammlung am 16. Januar 1910 um 3 Uhr nachmittags im Lokale „Brauereischützen“. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kasienbericht des Vorstandes und Entlastung desselben. 2. Neuwahlen. 3. Antrag der Ortsverwaltung auf Einführung eines Lokalbeitrages. 4. Anträge der Mitglieder.

### Adressenveränderungen.

Dreslau. Kassierer: Paul Müller, X Mehlgaße 56 III. Arbeitsnachweis: Im Bureau der Buchdrucker-Berufs-Genossenschaft, Messergaße 37/38 III.

Blauen i. B. Vorsitzender: Johann Roth, Parkstr. 14 III. Kassierer: Joseph Panzer, Dobenaustr. 113-parterre.

Regensburg. Vorsitzender: Josef Kinde, Prinzentweg 5. 87, a u. o. I.

Inhalt: Sitzung der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung und Ueberwachung der Allgemeinen Bestimmungen über Oblegenheiten, Arbeitszeit und Entlohnung des Hilfspersonals in Buchdruckereien und der örtlichen Tarifvereinbarungen. — Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Die Sache des Dresdner Innungs-Vorstandes. — Die Lohnbewegung bei der Firma J. B. Bachem (Königliche Volkszeitung) und die „Wahrheitsliebe“ des Generalaktivismus Hornbach vom „christlich“ graphischen Verbänden. — Heilbronner Brief. — Solidarität. — Literatur. — Versammlungskalender. — Adressenveränderungen. — Beilage: Arbeiterinnen! Wahret Eure Rechte! — Tarif-Schiedsgericht für das Buchdrucker-Hilfspersonal Berlins und Umgebung. — Korrespondenzen (Kaufbeuren, München).

# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 2.

Berlin, den 8. Januar 1910.

16. Jahrgang.

## Arbeiterinnen! Wahrt Eure Rechte!

Vom 1. Januar 1910 ab tritt die Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft, die für Arbeiterinnen veränderte Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitszeit enthält. Es gelten auch von diesem Tage ab die Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Regel für alle Betriebe, in denen mindestens zehn Personen beschäftigt sind.

Zimmer mußte bisher schon über Verstöße gegen die Schutzbestimmungen berichtet werden. Nach Inkrafttreten der Novelle wird sich die Zahl der Uebertretungen sicher steigern. Vieles kommt aber nicht zur Kenntnis der Gewerbeaufsicht. Die Zahl der Beamten reicht nicht aus, um eingehende Revisionen aller Betriebe vornehmen zu können; es ist auch bei einer Revision oftmals nicht möglich, die vorhandenen Mängel festzustellen. Persönlich aber ihre Beschwerden den Gewerbeaufsichtsbeamten zu unterbreiten, dazu finden namentlich Arbeiterinnen aus verschiedenen Gründen nur sehr selten den Mut.

Um nun alle Schranken aus dem Wege zu räumen, die der Beseitigung von Mängeln in den Betrieben durch direktes Eingreifen der Gewerbeinspektion entgegenstehen, werden für die in Berlin und Umgegend wohnenden und beschäftigten Arbeiterinnen an folgenden Orten Sprechstunden abgehalten, wo den Arbeiterinnen Gelegenheit gegeben ist, ihre Beschwerden einer weiblichen Person vortragen zu können. Die Beschwerdeführerinnen laufen hierbei keine Gefahr, aus der Arbeit entlassen zu werden, da ihre Namen streng geheim gehalten werden.

Arbeiterinnen-Sekretariat der Generalkommission der Gewerkschaften, Engelsufer 15, IV. Sprechstunden täglich von 9 bis 5, Donnerstags bis 8 Uhr.

Bureau der sozialdem. Frauen, Lindenstr. 3, Hof IV. Sprechstunden täglich von 9 bis 4 Uhr.

Bureau des Textilarbeiterverbandes, Andreasstraße 61. Sprechstunden täglich von 9 bis 5 Uhr, Montags bis 8 Uhr, und Andreasstraße 17, Sprechstunden von 9 bis 7 Uhr.

Verbandsbureau der Buch- und Steinbruckerhilfsarbeiter, Erbingerstr. 19, III. Sprechstunden täglich von 9 bis 5 Uhr.

Bureau der Ortsverwaltung desselben Verbandes, Alte Jakobstr. 5, Hof II. Sprechstunden Dienstags von 5 bis 7 Uhr.

In der Hauptfrage kommen für Arbeiterinnen folgende Bestimmungen in Frage:

Die Beschäftigungsdauer für Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Zeit von 10 Stunden täglich und an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 8 Stunden nicht übersteigen. Sie darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und muß um 8 Uhr abends (an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen um 5 Uhr) beendet sein. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren (§ 137).

Vorstehende Bestimmungen gelten für Arbeiterinnen, die in Betriebswerkstätten der Tabakindustrie beschäftigt sind, auch dann, wenn in den Betrieben weniger als 10 Personen arbeiten (§ 154).

Arbeiterinnen unter 16 Jahren ist bei einer längeren als achtstündigen Arbeitszeit außer einer einstuündigen Mittagspause (die auch den Arbeiterinnen über 16 Jahren zu gewähren ist) je eine halbstündige Frühstücks- und Vesperpause zu gewähren (§§ 135 und 136).

Während der Dauer bis zu 50 Tagen im Jahre können auf besonderen Antrag des Unternehmers bei der vorgelegten Behörde Arbeiterinnen länger

als 10 Stunden täglich, und zwar bis zu 12 Stunden, beschäftigt werden (§ 138 a).

Der Bundesrat kann außerdem für besondere Gewerbe (Saisongewerbe) von den allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen abweichende Bestimmungen erlassen (§ 139 a, Ziffer 4). Nach behördlicher Genehmigung sind ferner Abweichungen bei Unglücksfällen oder Naturereignissen möglich (§ 139).

Für die Tage, an denen Arbeiterinnen während der Dauer der gesetzlich zulässigen Zeit beschäftigt worden sind, ist das Mitgeben von Arbeit nach Hause verboten. Es ist nur für die Tage gestattet, an denen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in den Betrieben kürzere Zeit beschäftigt waren. Die Zeit für die nach Feierabend zu verrichtende Arbeit darf in Verbindung mit der im Betriebe zugebrachten die Dauer von 10 Stunden täglich und an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen 8 Stunden nicht übersteigen (§ 137 a).

Die gesetzliche Kündigungsfrist ist eine 14 tägige. Sie kann durch besondere Abmachungen verkürzt oder gänzlich ausgeschaltet werden. Die Bestimmungen müssen aber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Fällen die gleichen sein (§ 122).

Gründe für sofortiges Verlassen der Arbeit sind: Unstittliches Betragen der Unternehmer und Stellvertreter, Fälschungen und grobe Beleidigungen, unregelmäßige Entlohnung; bei Akkordarbeit nicht genügende Beschäftigung (§ 124).

Den Arbeiterinnen ist beim Aufhören auf Verlangen ein Zeugnis über Beschäftigungsdauer und Art der Beschäftigung zu verabfolgen. Bemerkungen, die eine Schädigung der Arbeiterin zur Folge haben können, dürfen auf dem Zeugnis nicht gemacht werden (§ 113).

Bestimmungen über Lohnabzüge in Form von Strafgebern sind in den Arbeitsordnungen, die für Betriebe mit mindestens 20 Personen erlassen werden müssen und sichtbar in den Arbeitsräumen auszuhängen sind, bekanntzugeben. Die Strafen müssen ohne Verzug den Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden (§§ 134 a bis 134 g). Arbeitsräume und Maschinen sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind. Die Räume müssen ausreichend ventiliert sein.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Ebenso ist für genügende Aborte zu sorgen, die so eingerichtet werden müssen, daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann (§§ 120 a bis 120 e).

## Tarif-Schiedsgericht für das Buchdrucker- und Hilfspersonal Berlins und Umgebung.

Sitzung am 15. Dezember 1909.

Zur Verhandlung stehen sieben Klageanträge.

1. Die Hilfsarbeiterinnen einer Firma klagen auf Zahlung der tariflichen Löhne für Schnellpressen- und Ziegelanlegerinnen. In der Begründung der Klage wird ausgeführt, daß die Beklagte für Anlegerinnen an Schnellpressen nur 17 Mk. pro Woche bezahlt. In beiden Fällen bleibt also der gezahlte Lohn 50 Pf. unter dem tariflichen. Die Forderung des Personals um die tarifliche Entlohnung wurde seitens der Firma nicht beachtet. Entgegen der Behauptung der in Vertretung der Firma erschienenen Buchhalterin,

daß das Personal noch nicht an den Druckerbestitzer mit dem Ersuchen um Aufbesserung der Löhne herantreten sei, befanden die Vertrauensleute, daß dies wohl geschehen sei, der Beklagte sich aber auf Verhandlungen nicht eingelassen habe, indem er dringende Arbeiten vorschützte. Später habe er die Aufbesserung solange abgelehnt, bis eine jede einzelne Arbeiterin darum bei ihm vorstellig geworden ist.

Das Schiedsgericht kommt zu folgendem einstimmigen Beschluß: Die Beklagte ist gehalten, die im Berliner Tarif unter B vereinbarten Löhne zu zahlen, und zwar für Anlegerinnen 18,50 Mk. und für Ziegelanlegerinnen 17,50 Mk. pro Woche.

2. Zwei Anleger klagen gegen eine Druckerei auf Nachzahlung von je 4 Mk. für zu wenig gezahlte Entschädigung bei Ausschlägen. Die Klage wird wie folgt begründet: Beide Kläger wurden seitens der beklagten Firma zur Nachtarbeit auf längere Zeit engagiert. Nach zwei Nächten wurde ihnen bedeutet, daß ihre Tätigkeit wegen Mangel an Arbeit zu Ende sei. Als Entschädigung erhielten sie pro Nacht 6 Mk. Die Kläger geben an, daß sie für diese Entschädigung die Arbeit nicht angetreten hätten, wenn man ihnen gesagt hätte, daß es nur für zwei Nächte sei, weil in solchen Fällen allgemein in ganz Berlin pro Nacht 8 Mk. gezahlt würde, an welchen Satz sich die beklagte Firma auch bisher gebunden hielt.

Der als Vertreter der Beklagten erschienene Obermaschinenmeister führt zu der Klage folgendes aus: Er habe den Nachweis der Hilfsarbeiter um Arbeitskräfte für längere Zeit gebeten. An dem betreffenden Abend seien die Kläger erschienen, am anderen Morgen verlangten sie 8 Mk. pro Nacht mit dem Hinweis, daß sie zu der Firma nicht für eine längere Arbeitsdauer, sondern nur für diese Nacht gesandt worden seien. Da dringende Arbeit vorlag, mußte der Obermaschinenmeister am anderen Tage von neuem um Arbeitskräfte nachsuchen. Auf seinen Anruf erschienen die beiden Kläger wiederum mit einem Ueberweisungsschein. Dabei wurde ihnen bedeutet, daß ihnen ein Wochenlohn von 36 Mk. bezahlt werden würde. Sie verlangten aber einen Wochenlohn von 37 Mk. und erst auf Intervention der Vertrauensperson gaben sie sich mit dem Lohn von 36 Mk. zufrieden. Der Vertreter der Beklagten bekundet des weiteren, daß die Arbeit für die Nachtanleger wohl auf längere Zeit vorhanden war, er aber zur vorzeitigen Entlassung der Kläger geschritten sei, weil sie die ihnen übertragene Arbeit nicht so ausgeführt hätten, wie er es verlangen konnte. Das Arbeit vorhanden war, ging schon daraus hervor, daß neue Arbeitskräfte abgerufen wurden.

Nach längerer Verhandlung kommt das Schiedsgericht zu einstimmiger Abweisung der Klage aus folgenden Gründen:

Im Hilfsarbeitertarif sind Lohnfestsetzungen über Entschädigung nicht getroffen. Da die Bezahlung der Kläger im übrigen den tariflichen Löhnen entsprach, so mußte die Klage auf eine Nachzahlung abgewiesen werden.

3. Je drei Anleger und Anlegerinnen klagen auf Nachzahlung für zwei Lohnstunden mit folgender Begründung: Am 25. Oktober stellten die Maschinenmeister in der Abzweigabteilung der beklagten Firma auf ungefähr zwei Stunden die Arbeit ein. Die Kläger waren deshalb nicht in der Lage, ihre Tätigkeit auszuüben. Die Firma zog nun nicht nur den Druckern die veräumte Zeit vom Lohne ab, sondern auch dem Hilfspersonal. Dasselbe steht auf dem Standpunkt, daß die Firma nach Lage der Sache zum Abzug nicht berechtigt war.

Für die Beklagte gibt deren Vertreter folgende Sachdarstellung: In einem der Abzweig-

druckfäule wurde bronziert und hinterher abgestaubt. Die Maschinenmeister verweigerten in diesem Saale die Arbeit, weil die Luft darin zu staubig und deshalb gesundheitsgefährlich sei. Als die Maschinenmeister ihre Arbeit verließen und aus dem Saale herausgingen, schlossen sich die Kläger demonstrativ an. Das Personal wurde aufgefordert, an die Arbeit zu gehen; es kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach. Der als Zeuge seitens der Firma zur Stelle gebrachte Obermaschinenmeister bestätigte das demonstrative Verlassen der Arbeitsräume durch die Hilfsarbeiter. Er fährt weiter aus, daß das eigentliche Bronzieren schon beendet war und an dem betreffenden Tage nur noch abgestaubt wurde. Ein Sigab, welcher die Gesundheit schädigen konnte, war dabei im Saale nicht vorhanden.

Von den Klägern wird geltend gemacht, daß ein demonstratives Verlassen der Arbeit im Anschluß an die Arbeitsniederlegung der Maschinenmeister nicht stattgefunden hat. Einzelne der Hilfsarbeiter sind überhaupt nicht von ihren Maschinen gegangen. Allen Hilfsarbeitern war es aber nicht möglich, zu arbeiten, weil eben die Maschinenmeister im Saale nicht anwesend waren. Aus diesem Grunde mußte ihrerseits die Arbeit eingestellt werden.

Das Schiedsgericht kommt zur Abweisung der Klage mit Stimmengleichheit aus folgenden Gründen:

Die Arbeitnehmer stehen auf dem Standpunkt, daß ein Verlassen der Arbeit seitens der Hilfsarbeiter vorliegt. Auch nach ergangener Aufforderung ist die Arbeit nicht aufgenommen worden und deshalb ist das Nichtbezahlen der beiden Stunden gerechtfertigt.

Die Arbeitnehmer vertreten den Standpunkt, daß die Kläger die Arbeit nicht eingestellt hätten, wenn die Maschinenmeister an ihren Arbeitsplätzen geblieben wären. Dadurch, daß dieses nicht der Fall war, war den Hilfsarbeitern jede Möglichkeit zur Ausübung ihrer Funktionen genommen.

4. Ein Arbeiter klagt wegen Entlassung ohne Kündigung auf Zahlung von 40 M. Lohn. In der Verhandlung wird festgestellt, daß der Kläger nicht als Hilfsarbeiter sondern als Hausdiener engagiert worden ist und als solcher nicht dem Spruche des Schiedsgerichts untersteht. Die Klage mußte abgewiesen und dem Kläger aufgegeben werden, sich an das Gewerbeamt zu wenden.

5. Der Vertrauensmann einer Druckerei klagt auf Entfernung eines 18jährigen Bogenfängers von der Rotationsmaschine mit folgender Begründung: Die besagte Firma beschäftigt an der Rotationsmaschine einen jungen Mann, welcher erst 18 Jahre alt ist, für einen Wochenlohn von 16 Mark. Der Berliner Lohnsatz bestimmt aber, daß an Rotationsmaschinen nur Arbeiter zu beschäftigen sind, welche das 19. Lebensjahr bereits beendet haben. Kläger wies die Geschäftsleitung mehrmals auf die Bestimmungen des Tarifses hin, ihm wurde aber bedeutet, daß er entlassen werde, wenn er sich noch öfter darum kümmern würde.

Von dem Vertreter der Beklagten wird zugegeben, daß der betreffende junge Mann an der Rotationsmaschine gepußt hat. Er wurde deshalb an diese Maschine zur Weiterarbeit gesandt, weil die Flachdruckmaschine, an welcher er sonst arbeitet, still stand. Der in Frage stehende Bogenfänger bekundet, daß er an der Rotationsmaschine mehreremale gepußt habe, zuletzt war dies am 4. Dezember der Fall, und zwar dehnte sich an diesem Tage die Arbeit an der Rotationsmaschine fast über den ganzen Tag aus. Am Montag, den 12. Dezember, habe er dann wiederum nach Feierabend an der Rotationsmaschine aufgestoßen, auch den an dieser Maschine beschäftigten Hilfsarbeiter durch verschiedene Handreichungen unterstützt. Diesen Angaben wird durch den Vertreter der Beklagten nicht widersprochen.

Das Schiedsgericht kommt zu folgendem einstimmigen Beschluß: Der Tarif bestimmt, daß an Rotationsmaschinen nur solche Arbeiter beschäftigt werden dürfen, die das 19. Lebensjahr bereits beendet haben. Hieraus geht hervor, daß es der

Firma nicht gestattet werden kann, den in Rede stehenden Bogenfänger, welcher erst 18 Jahre alt ist, mit Arbeiten an der Rotationsmaschine zu betrauen.

6. Eine Zeitungsfirma klagt gegen die Hilfsarbeiter ihrer Abteilung Rotationsmaschinenfabrik mit folgender Begründung: Die Arbeiter wurden von dem Obermaschinenmeister aufgefordert, am Sonntagabend, den 4. Dezember 1909, statt um 7½ bereits um 6½ Uhr abends ihre Arbeit aufzunehmen; d. h. sie sollten eine Ueberstunde machen. Die Vertrauensleute aber erklärten, diese Stunde nicht zu machen. Der Antrag der Firma geht nun dahin, das Schiedsgericht möge die besagten Hilfsarbeiter anweisen, den Anordnungen wegen Leistung von Ueberstunden der vorgebachten Art nachzukommen. In der mündlichen Verhandlung nehmen die Vertrauensleute den Standpunkt ein, daß es sich bei der angefügten Ueberstunde um regelmäßige Ueberstunden handelt, welche nach § 11 des Tarifses zu vermeiden sind.

Nach kurzer Beratung kommt das Schiedsgericht zu folgendem einstimmigen Beschluß. Die angefügten Ueberstunden sind seitens des Personals zu leisten und zwar auf Grund des § 3 des Tarifses. Werden diese Ueberstunden verweigert, macht sich das Personal eines Tarifbruches schuldig. Glaubt das Personal, daß es zu Unrecht zu Ueberstunden herangezogen wird, so hat es das Schiedsgericht anzurufen und einen Entscheid herbeizuführen.

7. Gegen das Falzerpersonal erhebt dieselbe Firma Klage, weil es durch Arbeitseinstellung die Entfernung eines Abteilungsvorstehers erzwingen, der sich dem Personal gegenüber im höchsten Grade unanständig benahm. Die bereits einmal abgebrochene Verhandlung wurde behufs weiterer Zeugenvernehmung heute fortgesetzt. Nachdem eine Reihe von Zeugen die hier nicht näher zu beschreibende Handlungsweise des betr. Vorstehers bekundeten, kommt das Schiedsgericht zu folgendem einstimmigen Beschluß:

Durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen muß als festgestellt angenommen werden, daß der Abteilungsvorsteher die in Frage stehende unanständige Bewegung getan hat. Hierdurch wurde das Personal schwer gereizt; es durfte sich aber zur Niederlegung der Arbeit aus diesem Grunde nicht hinreißen lassen. Dadurch beging es einen Tarifbruch.

## Korrespondenzen.

Kaufbeuren. Am 2. Weihnachtstage fand hier im Beisein der drei in Betracht kommenden Gauleiter eine kombinierte Verwaltungsitzung der Buchbinder, Steinbruder und Lithographen und der Hilfsarbeiter statt, die sich mit dem am 1. Januar 1910 zu kündigenden Vertrag der Firma Vereinigte Kunstanstalten Kaufbeuren-München befaßte und auch zu der Arbeitszeitregelung anläßlich der neuen Gewerbeordnung Stellung nahm. Es wurde dort aufs tiefste bedauert, daß die Steinbruder und Lithographen im Gegensatz zu den Anordnungen ihres Hauptvorstandes in ihrer letzten Versammlung den Beschluß faßten, den Tarifvertrag, ohne irgend eine Menberung zu beantragen, auf ein weiteres Jahr fortbestehen zu lassen. Nach einer längeren sehr lebhaften Aussprache konnten sich aber auch die Vertreter der Lithographen und Steinbruder der besseren Einsicht nicht mehr verschließen, daß der letzte Versammlungsbeschluß schon in Anbetracht eines solidarischen geeinten Vorgehens einer Revidierung bedarf. Zu diesem Zwecke wurde nun für kommenden Tag eine Geschäftsversammlung einberufen, in der unser Gauleiter Schmid das Referat übernahm. Einleitend rekapitulierte derselbe die Lohnbewegung im Jahre 1907, die nach dreitägigem Zustand und dreitägiger Verhandlung die jetzt noch bestehende Vereinbarung zeitigte, wies aber auch darauf hin, wie notwendig in Anbetracht der veränderten Verhältnisse es sei, bei Erneuerung eines Vertrages Verbesserungen zu erzielen. Trotzdem sind die Wünsche der Arbeiter, die bei Erneuerung in Betracht gezogen werden sollen, derart minimal, daß wenn nur ein klein wenig guter Wille auf Seiten der Direktion vorhanden sei, sehr leicht der Vertrag für eine weitere Zeitdauer fortbestehen könne. Sollte aber auf keinerlei Entgegenkommen gerechnet werden können, dann sei eine tariflose Zeit, in der uns

die Hände nicht gebunden sind, weit besser als das Fortbestehen des jetzigen Zustandes. Wir werden dann unsere Aktionsfähigkeit in den Zeitraum verlegen, der uns am geeignetsten und aussichtreichsten erscheint. Er ersuchte die anwesenden Steinbruder, ihren Beschluß auf Grund der nun vorliegenden Situation zu revidieren. Mit wenigen Ausnahmen erklärten sich die Anwesenden mit den Ausführungen des Kollegen Schmid, die auch von den anderen beiden Gauvorsitzenden voll unterstützt wurden, einverstanden. Am selben Abend ging noch von jeder der in Betracht kommenden Organisationen an die Firma ein Schreiben ab, worin die Arbeiterschaft die für ein weiteres tarifliches Fortbestehen zu berücksichtigenden Wünsche unterbreitete, andernfalls sie die am 4. April ablaufende Vereinbarung als erloschen betrachtete. Am Sylvesterabend wurden die Gauleiter abermals nach Kaufbeuren gerufen, um mit der Direktion über die am 1. Januar einsetzende Veränderung der Arbeitszeit zu beraten. Die Verhandlungen scheiterten nach zweistündiger Dauer mangels zu wenig Entgegenkommens der Firma. Eine Abends stattgefundene kombinierte Sitzung der drei Verwaltungen erklärte sich mit dem Verhalten der Gauleiter einverstanden und wurde beschlossen, am Montag, den 3. Januar, einer Gesamt-Geschäftsversammlung die Sache zur weiteren Stellungnahme zu unterbreiten.

München. V e t a n t m a c h u n g. Am 29. Dezember 1909 fand eine Sitzung der Vertreter der Münchener Buchdruckereibesitzer und der Vertreter des technischen Personals der Druckereien statt, in der zu der Regelung der Arbeitszeitübertragung der weiblichen Arbeiter an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen Stellung genommen wurde. Die Prinzipale stützten sich auf den bereits vorliegenden Tarifausschuß-Entscheid, und erklärten die ganze Frage als eine Prinzipienfrage der 53½-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit, an der während der Tarifperiode nicht gerüttelt werden dürfe. Sie verwiesen darauf, daß als voriges Jahr der nichtgesetzliche Feiertag am 16. Juni (Benno) von Gesetzes wegen getilgt wurde, sie trotzdem der Arbeiterschaft die Vergünstigung der verkürzten Arbeitszeit gelassen hätten. Nach längerer Verhandlung kam nachfolgender Beschluß zu Stande:

Die mit dem 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Bestimmungen der Gewerbe-Novelle vom 28. Dezember 1908, welche auf Grund der Internationalen Konvention für Arbeiterschutz erlassen wurden, haben die Beschränkung der in den §§ 135 ff enthaltenen Schutzbestimmungen auf Arbeiter „in Fabriken“ beschränkt und die Schutzbestimmungen auf alle Betriebe ausgedehnt. Diese Schutzbestimmungen enthalten u. a. das Verbot, Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen länger als bis abends 5 Uhr zu beschäftigen. Um die tariflich festgelegte Arbeitszeit von 53½ Stunden auf die Dauer des jetzt geltenden Tarifs zu regeln, haben sich die unterzeichneten Tariffschiedsgerichte und Organisationsvertreter in gemeinsamer Sitzung wie folgt geeinigt:

Die am Samstag oder dem Vorlage eines gesetzlichen Feiertages zu kürzende halbe Stunde ist jeweils an dem diesen Tagen vorhergehenden Abend einzubringen.

Prinzipale und Gehilfen sind verpflichtet, das Einbringen nur an diesen Tagen vorzunehmen.

Ein Zusammenlegen der einzelnen halben Stunden ist tariflich unzulässig.

Deutscher Buchdrucker-Verein Kreis V (Bayern).

gez. F. B. Graßl, stellvert. Kreis-Vorsitzender.

Verband der Deutschen Buchdrucker (Süd-Bayern).

gez. Josef Seitz.

Verband der Deutschen Buchdrucker, Mitgliedschaft

München.

gez. August Döhling.

Verband der Buch- und Steinbruder-Gehilfen

und Arbeiterinnen Deutschlands, Zahlstelle

München.

gez. Albert Schmid.

Verband der Buchbinder, München.

gez. Ferd. Hönig.

Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker Kreis V

(Bayern).

gez. F. B. Graßl, Prinzipalvertreter.

gez. Josef Seitz, Gehilfen-Vertreter.

Tariffschiedsgericht München der Deutschen Buch-

drucker.

gez. G. Mehn, stellv. Prinzipalvertreter.

gez. Fr. Strauß, Gehilfen-Vertreter.

Tariffschiedsgericht München der Hilfsarbeiter.

gez. H. Sebler, Prinzipalvertreter.

gez. Albert Schmid, Gehilfenvertreter.